

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Deiningen für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Art. 8 u. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **558.701,-- €** im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **366.870,-- €** ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **196.200,-- €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **385.616,-- €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 auf **234** Schüler festgesetzt. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.647,93 €** festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **500.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Die Schulverbandsumlagen werden am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Die Zahlungen sind ohne einer weiteren Mitteilung zu den o.g. Terminen auf eines der Konten des Schulverbandes zu überweisen. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von der säumigen Gemeinde Zinsen in Höhe von ein halb vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden.

Ist die Verwaltungsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so sind die Beträge des vorangegangenen Haushaltsjahres zunächst als Teilzahlung zu den o.g. Terminen unaufgefordert weiterzuzahlen. Die Angleichung erfolgt nach Rechtskraft der neuen Haushaltssatzung.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zur Kreditaufnahme in Höhe von 196.200,- € mit Schreiben vom 12.07.2017, Gesch.-Nr. 200-027-941/3 erteilt.

III.

Gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO liegt der Haushaltsplan nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises an 7 Werktagen in der Gemeindekanzlei Deinungen, 86738 Deinungen, Alerheimer Str. 4 und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ries, 86720 Nördlingen, Beuthener Str. 6 (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Gemäß Art. 10 VGemO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 4 Bekanntmachungsverordnung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres in der Gemeindekanzlei Deinungen, 86738 Deinungen, Alerheimer Str. 4, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ries, 86720 Nördlingen, Beuthener Str. 6 (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Deinungen, den 17. Juli 2017
Schulverband Deinungen
Rehklau
Schulverbandsvorsitzender

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mönchsdeggingen für das Haushaltsjahr 2017

I.

Auf Grund der Art. 8 u. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **401.600,--** € im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **112.000,--** € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,--** € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **248.349,--** € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 auf **136**
Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 12 vom 19.7.2017

Schüler (ohne Gastschüler) festgesetzt. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.826,10 €** festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **0 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 auf **136** Schüler (ohne Gastschüler) festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **0 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000,- €** festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Die Schulverbandsumlagen werden am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Die Zahlungen sind ohne einer weiteren Mitteilung zu den o.g. Terminen auf eines der Konten des Schulverbandes zu überweisen. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von der säumigen Gemeinde Zinsen in Höhe von einhalb vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden. Ist die Verwaltungsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so sind die Beträge des vorangegangenen Haushaltsjahres zunächst als Teilzahlung zu den o.g. Terminen unaufgefordert weiterzuzahlen. Die Angleichung erfolgt nach Rechtskraft der neuen Haushaltssatzung.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Mönchsdeggingen, 10.07.2017
Schulverband Mönchsdeggingen
Wiedenmann
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Teile (Schreiben des Landratsamtes Donau - Ries vom 05.07.2017 Gesch.-Nr. 200-027-941/3).

III.

Gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO liegt der Haushaltsplan nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises an 7 Werktagen in der Gemeindekanzlei Mönchsdeggingen, 86751 Mönchsdeggingen, Albstraße 30 und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ries, 86720 Nördlingen, Beuthener Str. 6 (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 KommZG und § 4 Bekanntmachungsverordnung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres in der Gemeindekanzlei Mönchsdeggingen, 86751 Mönchsdeggingen, Albstr. 30 und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ries, 86720 Nördlingen, Beuthener Str. 6 (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Mönchsdeggingen, 10.07.2017
Schulverband Mönchsdeggingen
Wiedenmann
Schulverbandsvorsitzender

**3. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Wesentliche Änderung der Biogasanlage von Herrn Friedrich Herdle auf dem Grundstück Fl.-Nr. 253
der Gemarkung Wechingen**

1. Herr Friedrich Herdle hat beim Landratsamt Donau-Ries die Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der o.g. Biogasanlage durch Durchführung folgender Maßnahmen beantragt:
 - Zubau BHKW,
 - Errichtung einer Notfütterung am Nachgärbehälter,
 - Änderung des BHKW 2,
 - Einbau von Oxi-Kats und
 - Austausch des Trafos
2. Die Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Ziffer 1.2.2.2, 8.6.3.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 3 c Satz 1 UVPG). Hierbei ist überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben gemäß den in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 3a UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 262) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/74-274 eingeholt werden.

Donauwörth, 11.07.2017
Landratsamt Donau-Ries
gez.
Hegen
Oberregierungsrat

4. Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 254 Donau-Ries;

Bekanntmachung

über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge findet am

Freitag, 28. Juli 2017 um 9.00 Uhr

in Donauwörth, Pflögstr. 2, Landratsamt (Haus A, Zimmer Nr. 208, Sitzungszimmer), statt.

Die Sitzung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.

Donauwörth, 04.07.2017

Geiger
Kreiswahlleiterin

5. Ergänzung zur Allgemeinverfügung vom 29.06.2017 (Ansteckende Blutarmut der Einhufer – Bildung eines Sperrbezirks)

Der Landkreis Donau-Ries erlässt folgende

Ergänzung zur Allgemeinverfügung vom 29.06.2017 (Ansteckende Blutarmut der Einhufer – Bildung eines Sperrbezirks):

Die Allgemeinverfügung über den Sperrbezirk zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer vom 29.06.2017 wird um folgende Anordnungen ergänzt:

I.

Einhufer sind aufzustallen.

Weidegang der Pferde ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Weide oder Auslauf oder Paddock müssen in unmittelbarer Stallnähe liegen,
- im Umkreis von 100 m dürfen keine weiteren Pferde gehalten werden,
- die Pferde müssen mit einer Fliegendecke geschützt sein,
- die Pferde müssen mit einem Mittel zur Abwehr von blutsaugenden Insekten (Repellent) behandelt werden) und
- im Stall müssen Maßnahmen zur Insektenbekämpfung getroffen worden sein.

II.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung in Ziffer I wird angeordnet.

III.

Diese Ergänzung zur Allgemeinverfügung vom 29.06.2017 gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

Die ansteckende Blutarmut der Einhufer ist eine für Equiden infektiöse Viruserkrankung, die hauptsächlich durch große, blutsaugende Insekten wie Pferdebremsen und Stechfliegen übertragen wird. Eine Übertragung von Tier zu Tier ist möglich, erfordert aber einen engen Kontakt.

Um eine Weiterverbreitung der Seuche zu verhindern, wurde deshalb durch die Allgemeinverfügung vom 29.06.2017 die Gemeinde Tagmersheim zum Sperrgebiet erklärt.

Nach neuesten Erkenntnissen der Fachleute des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) ist der Weidegang der Pferde unter o.g. Voraussetzungen möglich. Darauf beruht die Anordnung in Ziffer I.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgte gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 37 Nr. 1, 3 und 6 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG). Die Krankheit kann akut, Chronisch und inapparent, d.h. ohne klinische Erscheinungen verlaufen. Die klinische Symptomatik variiert je nach auftretender Form. Infizierte Tiere bleiben lebenslang Virusträger. Eine Therapie oder einen wirksamen Impfstoffe gibt es nicht. Impfungen und Heilversuche seuchenkranker oder-verdächtiger Einhufer sind zudem gesetzlich verboten. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit dieser Anordnung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

Auf Grundlage der Art. 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 BayVwVfG kann wie in Ziffer II als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflugstraße 2 einzulegen. Er kann **auch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen** unter der Adresse poststelle@lra-donau-ries.de-mail.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts

erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis:

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form* zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Donau-Ries oder der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widersprucheinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

- * Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Langner
Regierungsrätin

6. Vorläufiger Sitzungszeitplan des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse für die Zeit von September bis Dezember 2017

Als Tagungsorte kommen grundsätzlich der Sitzungssaal bzw. das Sitzungszimmer des Landratsamtes in Donauwörth in Betracht. Die Sitzungen beginnen im Normalfall um 09.00 Uhr.

Wochentag	Datum	Gremium
-----------	-------	---------

SEPTEMBER 2017

Donnerstag	14.09.2017	Bauausschuss
Montag	18.09.2017	Kreisausschuss (Sitzungssaal)

OKTOBER 2017

Montag	09.10.2017	Kreisausschuss
Dienstag	10.10.2017	Personalausschuss
Freitag	13.10.2017	Bürgermeisterdienstbesprechung
Dienstag	17.10.2017	Kreistag
Freitag	20.10.2017	Ausschuss für Umwelt und Energiefragen
Dienstag	24.10.2017	Bauausschuss

NOVEMBER 2017

Mittwoch	15.11.2017	Jugendhilfeausschuss
Donnerstag	16.11.2017	Kreisausschuss
Montag	20.11.2017	Bauausschuss
Dienstag	21.11.2017	Ausschuss Wirtschaft, Verkehr, Technologie

DEZEMBER 2017

Dienstag	05.12.2017	Personalausschuss
Mittwoch	06.12.2017	Ausschuss Familie, Soziales, Schule, Sport, Kultur
Dienstag	12.12.2017	Kreisausschuss
Montag	18.12.2017	Kreistag
Dienstag	19.12.2017	Bauausschuss

Übersicht nach Anzahl, Gremien und Daten

2x	Kreistag	17.10., 18.12.2017
4x	Kreisausschuss	18.9., 9.10., 16.11., 12.12.2017

4x	Bauausschuss	14.9., 24.10., 20.11., 19.12.2017
2x	Personalausschuss	10.10., 5.12.2017
1x	Ausschuss Wirtschaft, Verkehr, Technologie	21.11.2017
1x	Auss. Familie, Soziales, Schule, Sport, Kultur	6.12.2017
1x	Ausschuss für Umwelt und Energiefragen	20.10.2017
1x	Jugendhilfeausschuss	15.11.2017
1x	Bürgermeisterdienstbesprechung	13.10.2017

Donauwörth, den 19. Juli 2017
Landratsamt Donau-Ries

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat